



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Sachenrecht: Originärer Eigentumserwerb II

9. November 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. iur. des. Adrian Häusler



Inhalt

(1) Verarbeitung (*specificatio*)

(2) Verbindung (*accessio*)

(3) Vermischung (*confusio*), Vermengung (*commixtio*)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

(1) Verarbeitung (*specificatio*)



(1) Verarbeitung (I)

Verarbeitung

- Herstellung einer neuen Sache aus einem fremden Ausgangsstoff; der Hersteller erwirbt Eigentum an der neuen Sache; der Materialeigentümer verliert sein Eigentum
 - Entscheidend: neue Sache, nicht bloss Anpassung der Ursprungssache

Rn. 144 (D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge): „[...] z.B. wenn ich aus deinem Gold, Silber oder Erz ein Gefäss gemacht habe, oder aus dir gehörigen Brettern ein Schiff, einen Schrank, oder einen Sessel, oder aus deiner Wolle ein Kleid, oder aus deinem Wein und Honig Met, oder aus deinen Arzneien ein Pflaster oder eine Salbe, oder aus deinen Trauben, Oliven oder Ähren Wein, Öl oder Getreide.“



(1) Verarbeitung (II)

Rn. 144 (D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge): „Wenn jemand aus fremdem Stoff im eigenen Namen etwas geformt hat, so sind Nerva und Proculus der Ansicht, sei derjenige Eigentümer, der es gemacht hat, weil das, was erst gemacht worden ist, vorher niemandem gehörte. Sabinus und Cassius glauben aber, es spreche ein natürlicher Grund dafür, dass, wer Eigentümer des Stoffes gewesen, es auch davon sei, was daraus gemacht worden ist; weil ohne vorhandenen Stoff nichts gearbeitet werden könne; [...]

Es gibt jedoch auch eine in der Mitte liegende Ansicht derer, welche ganz richtig dafürhalten, dass, wenn das Geformte in den Stoff wieder verwandelt werden könne, die Ansicht des Sabinus und Cassius die richtigere sei; wenn aber nicht, die des Nerva und Proculus; so z. B. kann ein gegossenes Gefäss wiederum zu dem rohen Stoff des Goldes, Silbers oder Erzes verwandelt werden; Wein, Öl oder Getreide kann aber nicht wieder zu Trauben, Oliven oder Ähren werden; ja nicht einmal Met zu Honig und Wein, oder Pflaster oder Salben zu Arzneien. [...].



(1) Verarbeitung (III)

Streit zwischen den zwei Rechtsschulen bzgl. der Identitätsfrage (Essenz der Sache):

- Sabinianer: entscheidend ist der Stoff, aus dem die Sache hergestellt wird (als Voraussetzung für die neue Sache); das Material herrscht über die Form
 - Prokulianer: entscheidend ist die neue Sache, weil sie erst geschaffen wurde und vorher in dieser Gestalt nicht vorhanden war; die Form herrscht über das Material
- Frage nach der Kontinuität des Eigentums, da Vindikationsklage im Vordergrund

Seit Anfang 3. Jhdt. vermittelnde Meinung (*media sententia*): Rückführbarkeit der neuen Sache in den Ausgangsstoff

- wenn rückführbar = Stoffeigentümer als Eigentümer der verarbeiteten Sache
- wenn nicht rückführbar = Verarbeiter als Eigentümer der verarbeiteten Sache



(1) Verarbeitung (IV)

Eigentumserwerb?

- Nur aus Sicht der Prokulianer
- Auf welchem Weg?

Wertausgleich des ehemaligen Eigentümers

- Arglistenrede gegen die Vindikationsklage



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

(2) Verbindung (*accessio*)



(2) Verbindung (I)

Verbindung (*accessio*) von *accedere* = „hinzutreten“, bezeichnet die Anschauung, dass bei zusammengesetzten Sachen eine Sache die Hauptsache ist, die andere nur als Nebensache angesehen wird; hieraus folgt, dass der Eigentümer der Hauptsache Eigentümer der Gesamtsache wird

Verbindung von beweglichen Sachen mit dem Grundstück

- *superficies solo cedit* = «Überbau weicht dem Boden»
- Grundeigentümer wird Eigentümer der mit dem Grundstück verbundenen Sachen
 - Bsp.: Pflanzen, sobald sie Wurzeln schlagen; Gebäude, das fest mit dem Grundstück verbunden wird
- Wertausgleich der Aufwendungen
 - Arglisteinrede gegen die Vindikationsklage



(2) Verbindung (II)

Sonderregel bei Gebäuden: «schlafendes» Eigentum der Materialeigentümer

- solange das Gebäude besteht (und mit dem Grund verbunden ist): **keine Vindikation** des Eigentums an den Baustoffen (Akzessionsprinzip)
 - ABER: Vorschrift der XII-Tafel-Gesetzgebung («*tignum iunctum*» = der verbaute Balken):
 - Da Gebäude nicht zerstört werden darf, erhält der Materialeigentümer eine *actio de tigno iuncto* («Klage wegen des verbauten Balkens»; gilt aber für alle Baustoffe), mit der er den doppelten Materialwert (*duplum*) vom Eigentümer des Gebäudes einklagen kann
 - Nach Zahlung dieser Busse erhält der Gebäudeeigentümer dauerhaftes Eigentum an den Baustoffen
- bei Abriss des Gebäudes (und Aufhebung der Verbindung mit dem Grund): **Vindikation** der Baustoffe



(2) Verbindung (III)

Verbindung von zwei unbeweglichen Sachen

- Anschwemmung (*alluvio*, Ablagerung von Sedimenten durch Strömungsänderungen von Flüssen)
 - Verbindung: Akzessionsprinzip bestimmt den Eigentümer
- Abreißen (*avulsio*, Verschieben eines Grundstücksteils)
 - Keine Akzession, da Grundstücksteil vindizierbar
 - Ab «Verwachsen»: Akzessionsprinzip bestimmt den Eigentümer



(2) Verbindung (IV)

Verbindung von zwei beweglichen Sachen

- Eigentümer der Hauptsache erwirbt Nebensache
 - Färben (*tinctura*): Stoff als Hauptsache
 - 1 gramm Purpur = ca. 12'000 Purpurschnecken
 - 1 Pfund Purpur = ca. 3 Pfund Gold
 - Schreiben: Papier als Hauptsache
 - Malen: Verfertiger des Bildes als Eigentümer (Rn. 151)
 - Malerei als einzigartiger Gegenstand?



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

(3) Vermischung (*confusio*), Vermengung (*commixtio*)



(3) Vermengung, Vermischung (I)

- Vermischung (*confusio*) = Vermischung von flüssigen Stoffen verschiedener Eigentümer
- Vermengung (*commixtio*) = Vermengung von Festkörpern (z.B. Getreide, Sand)
 - Keine Haupt- und Nebensache
 - Miteigentum bzw. Eigentum



(3) Vermengung, Vermischung (II)

Vermischung: drei Fallkonstellationen (siehe Rn. 152)

- Trennbare Vermischung (z.B. Silber und Blei)
 - Vindikationsklage über die Teilstücke
- Untrennbare Vermischung: Miteigentum im Verhältnis der Anteile
 - Eigentumsvindikation nach ideellen Bruchteilen des Nichtbesitzers = Vindikation auf einen Anteil (*vindicatio pro parte*)
 - Teilungsklage (*actio communi dividundo*) zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft
- Entstehen einer neuen Sache (z.B. Wein mit Honig)
 - Anwendung der Verarbeitungsregeln



(3) Vermengung, Vermischung (III)

Vermengung (siehe Rn. 152)

- Unwillentliche Vermengung: kein Miteigentum (da Festkörper als einzelne Gegenstände bestehen bleiben)
 - Ordentliche Eigentumsklage
- Willentliche Vermengung durch die Parteien: Miteigentum
 - Teilungsklage und Teilvindikation